

nersetzung mit Boethius' Schrift aus, die sich in zahlreichen wissenschaftlichen Werken niederschlug. G. hat nun nach 30 Jahren all diese Diskussionen aufgearbeitet und in die 2. Auflage seines Standardwerks integriert. Das Werk ist eine Fundgrube zur Literatur der Spätantike; die ausführlichen Indices ermöglichen einen unmittelbaren, auch partiellen Zugriff. Empfohlen sei die Lektüre der Einleitung, die in klarer Form in einem unpräzisen Stil Autor, Werk und die literarisch-philosophische Tradition darstellt. G.s Standardwerk hat durch die Ergänzung und Überarbeitung noch an Qualität gewonnen. Es sollte in keiner Schulbibliothek fehlen!

BERNHARD ZIMMERMANN, Freiburg

Cicero, Ausgewählte Werke in 5 Bänden. Artemis und Winkler: Düsseldorf 2008. 59,90 EUR (ISBN: 978-3-538-03111-1).

Der praktische Schubert enthält eine gelungene Auswahl aus dem vielfältigen Oeuvre des römischen Staatsmannes, Redners und Rhetorikfachmannes aus Arpinum. Der erste Band wurde von RAINER NICKEL und OLOF GIGON herausgegeben und enthält philosophische Schriften. Zunächst bietet der Band eine Neuübertragung der Schrift: *De officiis*/Vom pflichtgemäßen Handeln, besorgt von RAINER NICKEL aus den Jahren 2006/2007 (9-189). Danach folgen instruktive Erläuterungen (190-211), eine gehaltvolle Einführung (212-238), ein Register mit Eigennamen (239-251) sowie Literaturhinweise (252-254). Daran schließt sich der von OLOF GIGON übersetzte Text der *Tusculanae disputationes* / Gespräche in Tusculum an, basierend auf der Ausgabe in der Sammlung Tusculum aus dem Jahre 1998. Im zweiten Teil des Buches folgen der deutschen Übersetzung (257-487) nach demselben Schema wie im ersten Teil Erläuterungen (489-630), eine Einführung (631-683), ein Register der Eigennamen (685-692) sowie Literaturhinweise (693-694). Verwiesen wird vorzugsweise auf ältere Forschungsliteratur, etwa auf die beiden Bände von R. HIRZEL, *Der Dialog*. Leipzig 1895 oder auf K. BRINGMANN'S Untersuchungen zum späten Cicero. Göttingen 1971.

Der zweite Band wurde von MANFRED FUHRMANN (der bekanntlich inzwischen ver-

storben ist) herausgegeben und enthält einige Prozessreden, nämlich die für P. Quinctius, für P. Sulla, über das eigene Haus, für L. Cornelius Balbus, gegen L. Piso, für Rabirius Postumus, für den König Deiotarus (7-307). Wünschenswert wäre sicherlich noch die ein oder andere Rede, etwa für Milo, aber über eine Auswahl lässt sich bekanntlich immer streiten und der Herausgeber hat eben die Qual der Wahl. Im Anhang bietet der Band eine Einführung und Erläuterungen zu den einzelnen Reden (311-413). Über die Qualität der Übersetzungen von MANFRED FUHRMANN ist in zahlreichen Publikationsorganen gesprochen worden, so dass an dieser Stelle darauf verzichtet werden kann. Die Seiten 414-416 bieten Hinweise auf die wichtigsten Veröffentlichungen zu den Reden Ciceros. Der dritte Band ist ebenfalls von MANFRED FUHRMANN bearbeitet worden und umfasst folgende politischen Reden: Rede über den Oberbefehl des Cn. Pompeius (7-39), Erste Rede über das Siedlergesetz (40-51), Zweite Rede über das Siedlergesetz (52-102), Dritte Rede über das Siedlergesetz (103-109), Zweite Rede gegen C. Verres (Viertes Buch) (110-193), Erste catilinarische Rede (194-209), Zweite catilinarische Rede (210-224), Dritte catilinarische Rede (225-239) und die Vierte catilinarische Rede (240-253). Leider hat sich ein gravierender Druckfehler eingeschlichen. Die Zweite Rede gegen Verres ist nur zum Teil abgedruckt, d. h. die Seiten 110-176, dann nämlich folgen wiederum die Seiten 129-144, danach direkt die Seite 193, so dass ein erheblicher Teil der Rede gegen VERRES fehlt (also die Abschnitte 121-150). Die Übersetzungen und die allgemeinen Literaturhinweise sind früher erschienenen Ausgaben entnommen (genaue Angaben S. 256). Somit sind die Literaturhinweise nicht auf dem neuesten Stand. Im Falle der Verresrede wurde auf Angaben von Literaturhinweisen verzichtet.

Den umfangreichsten Band stellt der vierte Band mit insgesamt 747 Seiten; er enthält den Text: *De oratore* / Über den Redner, den TH. NÜSSLEIN herausgegeben und übersetzt hat (Übernahme der von demselben Autor besorgten Ausgabe Düsseldorf 2007). Der deutschen Übersetzung (9-327) folgt ein sehr umfangreicher Anhang, der nach der Überlieferung (331f.) eine

Einführung (333-342), eine nützliche Inhaltsübersicht (343-353), sehr ausführliche Erläuterungen (354-718), einen Abriss der antiken Rhetorik (719-724), ein Verzeichnis der Eigennamen (725-736) sowie Literaturhinweise enthält (737-746). Der fünfte und letzte Band schließlich bietet eine gelungene Auswahl aus dem umfangreichen Briefcorpus Ciceros. Übernommen wurden die Übersetzungen aus den drei Bänden: M. Tullius Cicero, An Bruder Quintus, An Brutus, Brieffragmente, München ²1976, An seine Freunde, Düsseldorf ⁶2004, Atticus-Briefe, Düsseldorf/Zürich ⁵1998, jeweils lateinisch-deutsch, herausgegeben und übersetzt von H. KASTEN. Die Auswahl der Briefe in der vorliegenden Ausgabe, ihre chronologische Anordnung sowie die Einführung, das Verzeichnis der Adressaten, Literaturhinweise und die Zeittafel stammen von B. ZIMMERMANN.

Insgesamt ist die Gesamtausgabe sehr nützlich, wenn es nur um die reine Übersetzung des jeweiligen Textes geht. Da einige Bände Nachdrucke früherer Editionen sind, enthalten diese Bände lediglich ältere Literaturhinweise.

DIETMAR SCHMITZ, Oberhausen

Schuol, Monika, *Augustus und die Juden. Rechtsstellung und Interessenpolitik der kleinasiatischen Diaspora*, Frankfurt/M.: Verlag Antike (Studien zur Alten Geschichte Bd. 6) 2007, 436 S., EUR 54,90 (ISBN 978-3-938032-16-9).

Christus Tiberio imperitante ... supplicio affectus erat, teilt TACITUS (*ann.* 15,44,3) mit, dennoch findet sich die Aufarbeitung des Prozesses JESU in Jerusalem (183-202), aber auch die Anklage des Apostels PAULUS in Korinth (202-224) in diesem Buch, dessen Titel von AUGUSTUS und den Juden Kleinasiens spricht, also den Gemeinschaften, die außerhalb des herodianischen Staates lebten. Diese Subsumtionen wecken die Neugier des Lesers.

Bei derartig motivierter Lektüre wird schnell erkennbar, dass der Schwerpunkt des Buches eher rechtshistorischer Natur ist und die Streitfälle der jüdischen Diasporagemeinden Kleinasiens, aber eben nicht nur deren, die Exempla für die Darstellung des Gerichtswesens in den Provinzen bilden. Insofern ist der Titel des Buches in gewisser Weise irreführend. Denn Vf.' entfaltet mit

dieser Intention die Beziehungen des römischen Reiches zur jüdischen Bevölkerung Palästinas und in den Disaporagemeinden in der Zeit von etwa 200 v. Chr. bis ins 5. nchr. Jh. Außer um die schon eingangs erwähnten Prozesse geht es um gerichtliche Verfahren¹, die in der Mehrzahl die Tempelsteuer für Jerusalem, den „Schutz jüdischer Feiertage, das Versammlungsrecht sowie die Unversehrtheit der Juden und ihrer Synagogen“ (S. 339) und die Befreiung vom Militärdienst, also die Missachtung zugestander Privilegien zum Gegenstand haben. Derartige Auseinandersetzungen ergaben sich an vielen Orten mit der ansässigen heidnischen Bevölkerung und wurden deshalb vor den örtlichen Gerichten der Poleis verhandelt. Vf.' zeigt an den gewählten Beispielen, dass sich die jüdischen Parteien im Falle des Unterliegens an die Proconsuln bzw. die Kaiser wandten, um auf diese Weise ihren jeweiligen Interessen „trotz ... der ... fehlenden Durchsetzungskraft gegenüber den lokalen Führungsschichten“ (S. 341) zum Erfolg zu verhelfen. SCH. erkennt in diesem Verfahrensablauf einerseits gute Kenntnis der römischen Instanzenzüge seitens der jüdischen Gemeinden Kleinasiens, andererseits die Verwirklichung von Herrschertugenden wie *iustitia*, *liberalitas*, *pietas*, *providentia*, *salubritas* und eine patronale Fürsorge besonders unter AUGUSTUS gegenüber einer *religio licita*. Allerdings mag der Rez. der Vf.' darin nicht folgen, dass diese Fürsorge selbstlos gewesen oder von grundsätzlicher Sympathie für das Judentum getragen sei, klingt ihm doch das für römische Verhältnisse sicherlich typische Urteil des TACITUS: *id genus hominum ut invisum deis* (*hist.* 5,3,1); *instituta, sinistra foeda, pravitate valere; adversus omnes alios hostile odium* (5,5,1); *Iudaeorum mos absurdus sordidusque* (5,5,5); *taeterrima gens* (5,8,2) im Ohr. Die kaiserliche Fürsorge dürfte vielmehr ein Zeichen der prinzipiellen römischen Toleranz gegenüber anderen Religionen zum Zweck der Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung gewesen sein.

Ein weiterer Einwand des Rez. betrifft die „Beurteilung des Quellenwertes des Lukasevangeliums“ (S. 184), auf das Vf.' ihre Untersuchung des Prozesses Jesu stützt. Ausgehend von der traditionellen Zwei-Quellen-Theorie datiert Sch.